

An die
Mitglieder des Ausschusses für Familie,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
-Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu
geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT-

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7017
VORLAGE



RheinlandPfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

18. August 2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
05061#2019/2-0201
223.11 und
0102-50#2020/3
Bitte immer angeben!

Michael Thierbach
michael.thierbach@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4073
06131 16-17-4073

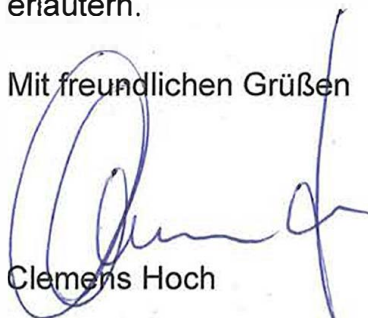
Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthGZustV)
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthGZustV).

Sofern gewünscht, ist die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gerne bereit, die geplante Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Hoch

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), welches zum 01. März 2020 in Kraft getreten ist, wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten geschaffen. Dafür wurden die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit gänzlich neu strukturiert. Ferner sieht § 81a AufenthG ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren vor, welches durch die Arbeitgeber eingeleitet werden kann und der Beschleunigung von Visaverfahren zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung dient. Zu den Aufgaben der Ausländerbehörde gehört neben einer umfassenden Beratung, die Entgegennahme von Anträgen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen, die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit sowie eine Vorabzustimmung zur Visaerteilung. Im Rahmen dieses Verfahrens gelten für die zuständigen Stellen für die Berufsqualifikationsfeststellung, die Bundesagentur für Arbeit, die Auslandsvertretungen sowie für die Ausländerbehörden verkürzte Bearbeitungsfristen.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sollen die Länder mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visaanträgen nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18 b, 18 c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19 c und 20 AufenthG sowie bei Visaanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, zuständige Ausländerbehörde sind. Diese Aufgabenzuweisung umfasst auch das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG.

B. Lösung

Der Stadt Kaiserslautern wird landesweit die Zuständigkeit nach § 71 Abs. 1 Satz 5 und § 81a AufenthG übertragen. Sie ist damit zentrale Ausländerbehörde für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens in Rheinland-Pfalz.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Zuständigkeit der 36 Ausländerbehörden des Landes beibehalten werden. Hierdurch würde sich jedoch ein Wettbewerbsnachteil für die einheimische Wirtschaft bei der Gewinnung von ausländischen Fachkräften ergeben.

D. Kosten

Das Land erstattet der Stadt Kaiserslautern die nach den Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamtes für Finanzen anfallenden Personal- und Sachkosten, soweit diese nicht durch Verwaltungsgebühren gedeckt werden können. Die Höhe der Kostenerstattung ist abhängig vom Umfang der Inanspruchnahme des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und der dafür erforderlichen personellen Ausstattung.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz

Vom ...

Aufgrund

- des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044)
- des § 90 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch § 42 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 4.), BS 2012-1,
- des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 244), BS 2020-1,
- des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 244), BS 2020-2,
- des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz vom 14. Januar 2020 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Stadtverwaltung Kaiserslautern ist als Ausländerbehörde landesweit nach § 71 Abs. 1 Satz 5 und § 81a AufenthG zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den _____

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Begründung

A. Allgemeines

Um im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte aus Drittstaaten die Attraktivität des Landes zu steigern, kommt der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren zur Erwerbsmigration eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG hat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ein neues Verfahren geschaffen, das der Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers betreiben kann. Die Ausländerbehörde ist für den Arbeitgeber alleiniger Ansprechpartner und tritt dabei als Vermittlerin zwischen den am Verfahren beteiligten Stellen auf. Sie schließt eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, berät über die Einreisevoraussetzungen, prüft die ausländerrechtlichen Voraussetzungen, leitet ein erforderliches Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation ein, holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und erteilt eine Vorabzustimmung zu dem erforderlichen Visum. Dadurch können Einreisen zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung sowie einer entsprechenden Ausbildung schneller als bislang erfolgen.

Aufgrund der verkürzten Fristen und der umfassenden Beratungs- und Serviceleistung, die die Ausländerbehörde zu erbringen hat, ist eine Konzentration der Verfahren bei einer zentralen Ausländerbehörde notwendig. Die gebündelte Aufgabenwahrnehmung ermöglicht den Aufbau von hoch spezialisiertem Fachwissen und einer landesweiten Vernetzung aller beteiligten Akteure.

Mit dieser Änderungsverordnung wird die landesweite Zuständigkeit einer Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 und § 81a AufenthG begründet.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung wird mangels großer Wirkungsbreite oder erheblicher Auswirkungen abgesehen.

Die Verordnung wirkt sich nicht auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern und die Bevölkerungs- und Altersentwicklung aus. Spezielle Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Durch die Änderung des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz wird die landesweite Zuständigkeit der Stadtverwaltung Kaiserslautern nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG begründet. Wegen den Besonderheiten des beschleunigten Fachkräfteverfahrens und den damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben der Ausländerbehörde wird die Zuständigkeit nach § 81a AufenthG gesondert normiert.

Zu § 2

Es wird das Inkrafttreten der Änderungsverordnung geregelt.